



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 02.03.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.578-18/11
OE: A2-HWA-RAN
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Kundmachung

Antragsteller: PÜSPÖK BESS Projekt GmbH, vertreten durch
Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien
Anlage: Energiespeicher Parndorf
Standort: GSt. Nr. 2141, 2142 und 2140, KG Parndorf

Die **PÜSPÖK BESS Projekt GmbH**, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Batterieenergiespeichersystems (BESS) mit einer Speicherkapazität von rund 72 MWh.

Die bebaute Grundfläche des BESS beträgt rund 484 m² und befindet sich in der nach dem Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 ausgewiesenen Eignungszone „Parndorf“ auf einer als „Grünland – landwirtschaftlich genutzten Fläche“ (GI) gewidmeten Fläche.

Das BESS dient der Speicherung elektrischer Energie, der Maximierung der Energieerträge der PV-Anlage und des damit verbundenen Windparks sowie der Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt.

Hierüber wird gemäß §§ 5 und 8 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idGF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idGF, iVm §§ 40ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idGF, eine **mündliche Verhandlung** anberaumt

am: Montag, den 16.03.2026, um: 15:00 Uhr

Ort: Amt der Bgld. Landesregierung, Landhaus NEU, Zimmer B303

Verhandlungsleiterin: Nina Szabo-Schwarz, BA MA

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag im Gemeindeamt der **Gemeinde Parn-dorf** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft und Anlagen, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

Zufolge § 42 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 82 Abs. 7 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

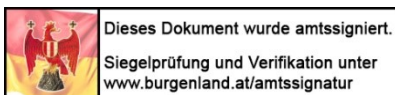
Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen nicht zu erscheinen!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Nina Szabo-Schwarz, BA MA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>